



Sicherheitshandbuch

für den Einsatz von

Fremdfirmen

Deutsche Mechatronics GmbH
Friedrich-Wilhelm-Straße 14
D – 53894 Mechernich
www.dtmmt.de



Inhalt

Präambel – Leitsatz	3
Einleitung	3
Allgemeine Sicherheitshinweise	3
Fremdfirmenkoordinator	3
Gefährdungsbeurteilung	3
Sicherheitsunterweisung	4
Grundsätzliche Sicherheitsregeln	4
Arbeitsdurchführung	5
Arbeitszeit	5
Zutrittsberechtigung	5
Kfz-Benutzung & Verkehrswege	5
Arbeitsflächen, -räume und Einrichtungen	5
Sonstiges	5
Geheimhaltung	6
Brandschutz	6
Umweltschutz	6
Verhalten bei Gefahren und Unfällen	6
Arbeitsmittel	6
Gefahrstoffe	7
Persönliche Schutzausrüstung	7
Arbeitsmedizinische Vorsorge	7
Sonstige Hinweise	7
Wichtige Rufnummern	8



Präambel – Leitsatz

Als oberster Leitsatz bei der Deutsche Mechatronics GmbH gilt:

Es darf keine Arbeit ausgeführt werden, die nicht sicher ist!

Die Fremdfirma hat sich bei jeglichen Arbeiten, die sie im Auftrag der Deutsche Mechatronics GmbH (im Weiteren DTMT) durchführt, entsprechend diesem Leitsatz und des hier vorliegenden Handbuches für den Einsatz von Fremdfirmen (auch Auftragnehmer genannt) zu verhalten!

Einleitung

Dieses "Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen" beschreibt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf unserem Werksgelände relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen. Es werden Schnittstellen zwischen den Fremdfirmen und unserem Unternehmen beschrieben.

Somit ist es die Pflicht des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter entsprechend der vorliegenden Unterlage nachweislich zu unterrichten.

Das "Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen" ist Bestandteil aller mit unserem Unternehmen geschlossenen Verträge. Die Einhaltung ist damit verpflichtend.

Diese Regelungen sind vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern sowie von allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Gelände der DTMT sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen wird mit Vertragsabschluss erklärt. Verstöße gegen diese Regelungen bzw. der vertraglichen Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen sowie ggf. zu Schadenersatzforderungen durch die DTMT führen.

Allgemeine Sicherheitshinweise

Die DTMT stellt hohe Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten. Es wird größter Wert auf Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz gelegt. Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist die DTMT verpflichtet, Fremdfirmen (Auftragnehmer bzw. Auftragnehmerin, vereinfacht im Weiteren auch Auftragnehmer oder Fremdfirma genannt) schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Fremdfirmenkoordinator

Bei jedem Auftrag ist von Seiten der DTMT ein Koordinator bestimmt, der die Tätigkeiten der Fremdfirmen koordiniert und beaufsichtigt. Der Koordinator hat, soweit es sich um die Sicherheit am Arbeitsplatz oder im Arbeitsbereich geht, Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers. Er greift ein, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Einsatzort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften genauestens beachten und diese Vorschriften einhalten werden.

Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist durch den Auftragnehmer eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (§5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)).



Bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gelände der Deutschen Mechatronics GmbH (DTMT) sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gilt diese Fremdfirmenordnung für alle Personen, die nicht Beschäftigte unseres Hauses sind. Diese Ordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden der DTMT einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis vom DTMT-Firmengelände führen.

Sicherheitsunterweisung

Der **Auftragnehmer ist verpflichtet (§12 ArbSchG)**, allen Mitarbeitern sowie den Subunternehmen die vorliegenden Sicherheitsanforderungen zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat die Unterweisung der Mitarbeiter und deren Dokumentation eigenverantwortlich zu organisieren. Die Unterweisungsnachweise sind auf Nachfrage vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit von dem Verantwortlichen des Auftragnehmers eingewiesen werden. Für Mitarbeiter z.B. mit Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder ohne ausreichende Deutschkenntnisse sind die Unterweisungen in einer verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Aufsichtspersonen des Auftragnehmers haben sich durch regelmäßige Kontrollen zu vergewissern, dass geltende Vorschriften und diese Sicherheitsanforderungen eingehalten werden (§ 5 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 1).

Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der DTMT:

- Persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhandschuhe, Schutzbrille usw. sowie geeignete Schutzkleidung müssen bei der Durchführung von Arbeiten, bei denen mit Gefährdungen zu rechnen ist, grundsätzlich getragen werden.
- Schutzeinrichtungen dürfen nicht manipuliert oder überbrückt werden.
- Bei Arbeiten im Lärmbereich > 85 dB(A) ist ein Gehörschutz zu tragen.
- Vor der Ausführung bestimmter Arbeiten ist die erforderliche Arbeitserlaubnis (Freigabe ELT, Schweißerlaubnisschein, Lärmarbeiten, u.Ä.) zu nutzen!
- Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
- Arbeiten an absturzgefährdenden Standorten (höher 2m) dürfen nur kurzzeitig und unter Verwendung eines passenden Anseilschutzes erledigt werden. Bei längeren Arbeiten sind stabile Standorte mit Absturzsicherung herzustellen (z.B. fahrbares Gerüst).
- Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen. Sie müssen geprüft, stabil ausgeführt, stabil aufgestellt und mit einem sicheren Aufstieg versehen sein.
- Das Betreten der Dachflächen und alle Dacharbeiten sind nur nach Auftragsvergabe und Unterweisung erlaubt. Informationen über Zugangsmöglichkeiten und Tragfähigkeit des Daches müssen beim Fremdfirmenkoordinator oder seinem Beauftragten eingeholt werden.
- Schutzmaßnahmen gegen Abrutschen und Abstürzen sowie gegen Herabfallen von Baustoffen und Werkzeugen nach außen und innen sind vom Auftragnehmer zu treffen.
- Generell besteht bei der DTMT Rauchverbot. Auf dem Werksgelände ist nur in den ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereichen (Raucherzonen) das Rauchen erlaubt.
- Auf DTMT-Firmengelände ist der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln (Cannabis usw.) nicht erlaubt. Unter Verdacht stehende Mitarbeiter werden vom Werksgelände verwiesen.
- Auf dem Gelände der DTMT herrscht ein absolutes Waffenverbot. Auch das Mitbringen oder Deponieren von Waffen ist verboten.
- Arbeiten bei denen Staub entsteht, sind zu melden, um die betroffenen Brandmelder zu schützen und Fehlalarme zu vermeiden. Bei Beendigung der Arbeiten ist die Instandhaltung zu informieren.



Arbeitsdurchführung

Folgende Regelungen gelten auf dem DTMT Werksgelände:

Arbeitszeit

Die für den jeweiligen Einsatzort gültigen Arbeitszeiten sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – den Arbeitszeiten der DTMT weitestgehend anzupassen. Das Betreten des Geländes ist **von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr** grundsätzlich möglich. Terminvereinbarungen sind aber vor Arbeitsbeginn mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen und einzuhalten (Regelarbeitszeit: von Montag – Donnerstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Zutrittsberechtigung

Auftragnehmer haben sich unter Angabe des Auftrages und der auszuführenden Arbeit erstmalig beim Empfang anzumelden. Danach erfolgt eine Meldung beim Koordinator. Die Überprüfung der Vollzähligkeit von Fremdpersonen im Alarmierungsfall ist durch den anwesenden Verantwortlichen des Auftragnehmers zu sichern.

Personen, die sich innerhalb des Geländes aufhalten, müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können (Besucherausweis). Der Ausweis ist ein persönliches Dokument und sichtbar am Körper zu tragen. Mit ihm darf anderen Personen kein Zugang gewährt werden.

Fremdpersonal ist es nicht gestattet, zusätzliche Besucher auf das Gelände mitzunehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten, ist der Ausweis an der Zentrale abzugeben (wenn die Zentrale nicht mehr besetzt ist, ist der Ausweis dem Koordinator zu übergeben).

Kfz-Benutzung & Verkehrswege

Grundsätzlich sind nur die vorgegebenen Verkehrsflächen zu benutzen. Verkehrswege dürfen, außer zum Be- und Entladen von Material, Arbeits- und Messgeräten nicht verlassen werden.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Der innerbetriebliche Transport (Stapler) hat Vorrang. Fußgänger nutzen grundsätzlich die Türen, Tore sind ausschließlich für Flurförder- und Transportfahrzeuge.

Befahren und Parken innerhalb und außerhalb des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Das Befahren ist nur mit besonderer Erlaubnis der Instandhaltung gestattet. Die ausgewiesenen bzw. reservierten Parkbereiche sind zu beachten.

Flucht- und Rettungswege, Alarmeinrichtungen, Feuerlöscher, Hydranten und sonstige Rettungsmittel sind nicht zu verstellen.

Arbeitsflächen, -räume und Einrichtungen

Zur Arbeitsdurchführung auf dem Betriebsgelände werden dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsflächen, -räume, Anlagen und Einrichtungen (wie vertraglich vereinbart) übergeben bzw. bereitgestellt. Eine Einweisung in die Örtlichkeiten erfolgt hierzu durch den Koordinator. Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Unfallgefahren im Arbeitsbereich zu informieren.

Benachbarte oder unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche sind vom Auftragnehmer zu sichern, entsprechende Warnhinweise, Absperrungen, Kennzeichnungen usw. zu stellen.

Die Bereitstellung der zur Arbeitsdurchführung erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse (Elektroanschluss etc.) werden im Vorfeld geregelt. Abfälle und wieder verwertbare Rohstoffe und Restmaterialien sind durch den Auftragnehmer zu entfernen und während des Aufenthalts auf dem Werksgelände in geeigneter Form zwischen zu lagern, bis diese von ihm ordnungsgemäß entsorgt bzw. abtransportiert werden. Bei wassergefährdenden Stoffen ist zwingend eine geeignete Auffangwanne zu benutzen.

Sonstiges

Bei Gefährdungen aufgrund herumliegender Gegenstände und Materialien sowie Verunreinigung



behält sich die DTMT vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereiches auf Kosten des Auftragnehmers herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Dies gilt auch für die Sauberkeit der Verkehrswege innerhalb der DTMT.

Die Ausführung privater Arbeiten auf dem Gelände der DTMT ist untersagt.

Geheimhaltung

Über alle Vorgänge der DTMT und ggf. anderer Auftragnehmer der DTMT ist auch nach Beendigung der Tätigkeit gegenüber Dritten Geheimhaltung zu bewahren.

Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Maßnahmen des Brandschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter. Bei feuergefährlichen Arbeiten sind eigene geeignete Feuerlöschgeräte mitzuführen.

Durchbrüche und -bohrungen sind nach Fertigstellung durch zertifizierte Brandschotte oder Brandschutzmaterialien zu verschließen.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist sich über die Flucht- und Rettungswege und die Lage des Sammelplatzes zu informieren.

Umweltschutz

Bei einem Umweltvorfall ist jede Firma für die Alarmierung und den Notruf selbst verantwortlich. Unter Umweltvorfälle fallen z.B. der Austritt von Gefahrenstoffen, Öl, Treib- oder Schmierstoffen, Lösungsmitteln, Kältemitteln, etc. oder der Austritt von Abwässern in das Erdreich und daraus resultierende unmittelbare Gefährdung von Fließgewässern oder Grundwasser.

Umweltvorfälle müssen auch gemeldet werden an

- den Koordinator oder dessen Vertreter
- den Umweltmanagementbeauftragten (durch den Koordinator)
- Bei Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten sowie Behörden (z.B. Untere Wasserbehörde) ist umgehend die Geschäftsleitung zu informieren.

Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Jeder Auftragnehmer hat die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen und Vorkehrungen für "Erste-Hilfe-Maßnahmen" zu erfüllen bzw. vorzuhalten. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände der DTMT muss sich der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter gemäß den aushängenden Anweisungen für Brand-, Alarm- bzw. Evakuierungsfall (Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne) informieren. Bei Wahrnehmen einer Gefahr (Brand-, Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen Stoffen, welche eine Gefahr darstellen könnten) ist die Gefahrenzone unverzüglich zu verlassen und der Koordinator zu informieren.

Bei Ertönen von Sirensignalen bzw. optischen Warnsignalen und Hinweisen sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte abzuschalten und der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen (siehe Brandschutzordnung). Dabei sind Flucht- und Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten usw. freizuhalten.

Unfälle jeglicher Art sind dem Koordinator unverzüglich zu melden. In die Unfalluntersuchung ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit der DTMT mit einzubeziehen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann über die Zentrale kontaktiert werden.

Arbeitsmittel

Alle eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel müssen im voll funktionstüchtigen, einwandfreien Zustand sein (DGUV-Prüfungen). Defekte Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vom Auftragnehmer außer Betrieb zu nehmen, zu kennzeichnen und ggf. vom Gelände zu entfernen. Für die Bedienung der Geräte ist nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen sind



bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden. Bei Benutzung prüfpflichtiger Anlagen sind Prüfbücher zu führen und kontrollfähig aufzubewahren. Nur für die jeweiligen Arbeiten geeignete Gerüste, Hubarbeitsbühnen oder Leitern benutzen, die Einsatzgrenzen berücksichtigen. Die Standfestigkeit ist zu gewährleisten, die Aufstellung auf tragfähigem, möglichst ebenem Untergrund, gegen Wegrutschen oder Einsinken sichern.

Gefahrstoffe

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Gleiches gilt für die Entsorgung anfallender umweltgefährdender Stoffe, die durch den Auftragsnehmer nur durch zugelassene Entsorgungsfirmen zu entsorgen sind. Die Einlagerung dieser Stoffe ist nicht erlaubt. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind jederzeit zur Einsichtnahme vorzuhalten. Es ist auch sicherzustellen, dass Mitarbeiter der DTMT bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Auftragsverantwortlichen der DTMT zu richten.

Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter am Einsatzort mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Absturzsicherung sowie ggf. Wetterschutzkleidung, Schutzhelm etc.) ausgerüstet ist. In gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den möglichen Gefahren abzustimmen, festzulegen und mitzuführen. Die Aufsichtsperson des Auftragsnehmers ist für die Benutzung der Körperschutzmittel durch seine Mitarbeiter verantwortlich.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, darauf hinzuweisen. Falls keine Nachbesserung erfolgt, ist er berechtigt, Personen ohne Schutzausrüstung vom Gelände der DTMT zu verweisen.

Bei Gefahr im Verzug kann die entsprechende Person auch sofort verwiesen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen überwacht wird, besonders wenn während der Arbeitsdurchführung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Einwirkungen zu rechnen ist. Der erforderliche Nachweis dazu ist, falls notwendig, auf Anforderung vorzulegen.

Sonstige Hinweise

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Auf dem Betriebsgelände der DTMT gilt ein Fotografier- und Filmverbot.
- Bei Bedarf kann eine Scherenhubbühne für Höhenarbeiten bei der DTMT ausgeliehen werden, Nachweis über die Fahrerlaubnis vorausgesetzt. Die gerätespezifische Einweisung und die dokumentierte Unterweisung auf die betrieblichen Gegebenheiten erfolgt durch einen Mitarbeiter der Instandhaltung.
- Das eigenständige Nutzen von Betriebsmitteln und Materialien der DTMT ist nicht gestattet (Flurförderzeuge, Bleche, Verbindungselemente usw.).
- Die Kranbedienung ist nur unterwiesenen und schriftlich beauftragten Mitarbeitern gestattet. Der Aufenthalt unter schwebender Last ist verboten!
- Viele Hallen werden durch optische Feuermelder und / oder mit einem Sprinklersystem im Deckenbereich überwacht. Jede Rauch- oder Gasentwicklung, Blitzlicht und Unterbrechung der Infrarot-Lichtstrahlen ist zu vermeiden. Brände sind dem Brandschutzbeauftragten, DW -407 zu melden.
- Der Notruf 112 ist von allen DTMT-Telefonen möglich.



- Hinweise zu möglichen Einschränkungen durch Auflagen von Behörden bzgl. Pandemie oder ähnlichem sind einzuhalten.

Wichtige Rufnummern

Instandhaltungsleiter	+49 2443 807 180
Instandhaltung	+49 2443 807 50099
Arbeitssicherheit	+49 2443 807 321
Brandschutzbeauftragter	+49 2443 807 407
Umweltmanagement	+49 2443 807 407
Geschäftsleitung	+49 2443 807 185
Geschäftsleitung	+49 2443 807 187
Zentrale	+49 2443 807 0

Interne Freigabe:

Erstellt durch:	Prüfvermerk QMB:	Freigabevermerk:	Revisions-Nr.: 00
Johannes Fahling, TD-QU	Jürgen Carl, GL	Erik Simonis, GL	
Datum: 20.12.2023	Datum: 05.01.2024	Datum: 05.01.2024	gültig ab: 01/2024